

## Der Lehrbuchdschungel im Schuldrecht: Eine Durchforstung am Beispiel der GoA

Prof. Dr. Dr. Hanjo Hamann, JSM (Stanford), Wiss. Mit. Simon Weyhofen, Wiesbaden\*

Wer ein Schuldrechtslehrbuch sucht – etwa zur sog. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) –, landet in einem unübersichtlichen Dschungel. Mindestens 27 Lehrbücher wurden in den vergangenen 25 Jahren aufgelegt und konkurrieren um die Gunst heutiger Studierender. Wie aber eine informierte Wahl treffen, die mehr als „große Namen“ auf dem Umschlag oder subjektive Empfehlungen aus dem Bekanntenkreis berücksichtigt? Bemüht man dafür die Statistik, so zeigt sich: Aktuelle Lehrbücher sind seit drei bis 75 Jahren am Markt, stammen zu 85 % von Professor:innen an Universitäten, und ebenso oft von ausschließlich männlichen Autoren. Nur eines entsteht in Koautorenschaft. 70 % der Lehrbücher erscheinen bei vier Verlagen, die sich durch ihren Auflagentakt messbar unterscheiden (alle zweieinhalb Jahre oder häufiger bei C.H. Beck und Vahlen, fünf Jahre oder seltener bei C.F. Müller und Springer). Der Beitrag sucht nach Alleinstellungsmerkmalen der Lehrbücher und bietet darüber hinaus dreierlei: Erstens katalogisiert er erstmals alle Lehrbücher zum Schuldrecht, die (zumindest auch) die GoA erläutern. Zweitens versucht er, die didaktisch gelungene Aufbereitung eines Lehrstoffes mithilfe von Kennzahlen zu objektivieren. Drittens wendet er sich spezifischen Unklarheiten im Recht der GoA zu: Welche Lehrbücher helfen überhaupt bei der Entwirrung? Überraschenderweise bieten aktuelle Lehrbücher fast so wenig didaktischen Innovationsmut wie Gespür für das Verwirrungspotential der §§ 677–687 BGB.

<b>I. Der schuldrechtliche Lehrbuchdschungel – eine Bestandsaufnahme .....</b>	<b>903</b>
1. Die 27 juristischen Lehrbücher seit 2000 (auch) zur GoA .....	904
2. Lehrbuchautor:innen und ihre Demographie .....	905
3. Lehrbücher und ihre bibliographischen Daten .....	906
4. Inhaltliche Aufteilung des Schuldrechts .....	907
<b>II. Didaktische Aufbereitung: Quantitativer Vergleich am Beispiel der GoA .....</b>	<b>908</b>
1. Maßstab der quantitativen Durchforstung: Kennzahlen zur Didaktik .....	908
2. Formal-quantitative Kennzahlen im Vergleich zwischen 27 Lehrbüchern .....	909
3. Umfang der Ausführungen zur GoA .....	910
4. Didaktische Aufbereitung: Differenziertheit, Strukturierung, Veranschaulichung ....	911
<b>III. Inhaltliche Durchdringung: Qualitative Erfassung von Referenzproblemen .....</b>	<b>912</b>
1. Maßstab der qualitativen Durchforstung: Sieben Fragen ans GoA-Recht .....	912
2. Inhaltlich-qualitative GoA-Fragen im Vergleich zwischen 27 Lehrbüchern .....	913
3. Auswertung zu den sieben Unklarheiten im Recht der GoA .....	914
<b>IV. Fazit: Zu einer evidenzbasierten Lehrbuch-Auswahl .....</b>	<b>917</b>

\* Der Verf. Hamann ist Tenure-Track-Professor für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Immaterialgüterrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden. Der Verf. Weyhofen ist Wiss. Mitarbeiter ebenda. Der Beitrag wurde angeregt durch eine Lehrveranstaltung im EBS-Examinatorium.

## I. Der schuldrechtliche Lehrbuchdschungel – eine Bestandsaufnahme

Schuldrecht ist das mit Abstand examensrelevanteste Rechtsgebiet; Buch 2 des BGB stellt fast die Hälfte der für Zivilrechtsklausuren benötigten Vorschriften.<sup>1</sup> Wenig überraschend herrscht deshalb auch an Lehrbüchern zum Schuldrecht keine Knappheit. Als sich jüngst die Frage stellte, welches Lehrbuch zu empfehlen sei, lag deshalb eine Probe aufs Exempel nahe: Wie unterscheiden sich einschlägige Lehrbücher in der didaktischen Darstellung und Stoffvermittlung?

Zu vermitteln war in diesem Fall das Recht der sog. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA), das deshalb als Referenzgebiet für die vorliegende Durchforstung dient (näher unten II.). Was aber gilt als „Lehrbuch“? Darunter wird hier nur Studienliteratur verstanden, die ihren Stoff systematisch-wissenschaftlich vermittelt. Das schließt erstens unsystematisch aufgebaute Lehrliteratur wie Fallbücher aus,<sup>2</sup> die zwar aktiv-kompetenzorientiertes Lernen am besten unterstützen, sich dafür aber weniger leicht systematisch vergleichen lassen. Zweitens bleibt Lehrliteratur unberücksichtigt, die sich nicht an Studierende im rechtswissenschaftlichen Examensstudium richtet,<sup>3</sup> einschließlich aller – durchaus zahlreichen – Lehrbücher zum Wirtschafts(privat)recht, die die GoA zum Teil erwähnen<sup>4</sup> oder sogar ausführlicher behandeln.<sup>5</sup> Drittens bleiben schließlich auch unwissenschaftliche Handreichungen außer Betracht, also etwa Repetitorenskripte oder Broschüren aus Verlagen wie VRS (Verlag Rolf Schmidt), niederle media oder der C.F.Müller-Reihe „JURIQ Erfolgstraining“. Diese Werke bedienen andere Erwartungen an dogmatische Durchdringungstiefe sowie kürzere Produktionszyklen, so dass ihre systematische Erfassung wenig wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn versprache.

Die nach diesen Kriterien aus dem Katalog der Deutschen Nationalbibliothek zusammengestellte Lehrbuchliste verzeichnet für die seit 2000 vergangenen 25 Jahre insgesamt 27 Lehrbücher zum Schuldrecht (ein weiteres ist mit großem Vorlauf angekündigt<sup>6</sup>), die zumindest (auch) die GoA behandeln.<sup>7</sup> Ihre bibliographischen Daten dokumentiert die Tabelle auf der folgenden Seite nach den imprimierten Verlagsangaben, auch wenn deren Belastbarkeit sowohl bei der Autorengabe (dazu noch I. 2.) als auch beim Erscheinungsdatum alles andere als unzweifelhaft erscheint.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> 49,6 % der in Musterlösungen eines LJPA 2009–2019 zitierten Paragraphen lt. Hamann, ZJS 2020, 507 (511).

<sup>2</sup> Etwa Schwabe, Lernen mit Fällen, Schuldrecht II, 13. Aufl. 2024; Fezer/Obergfell, Klausurenkurs zum Schuldrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2023; Greiner, Fälle zum Schuldrecht BT 2, 2023; Wieling/Finkenauer, Fälle zum Besonderen Schuldrecht, 9. Aufl. 2022; Fritzsche, Fälle zum Schuldrecht II, 6. Aufl. 2021; Bartels, Klausurtraining gesetzliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl. 2018; Dörner, Schuldrecht 2, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2002; Medicus/Brand, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2007.

<sup>3</sup> Etwa Schröder, Einführung in das bürgerliche Recht für Betriebswirte, 4. Aufl. 2022; Sakowski, Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, 6. Aufl. 2023, S. II: „Die Bücher der Reihe BA KOMPAKT sind zugeschnitten auf das Bachelor-Studium im Studienbereich Wirtschaft an den Dualen Hochschulen und Berufsakademien.“

<sup>4</sup> Etwa Fischer, Wirtschaftsprivatrecht, 2. Aufl. 2023, S. 193 f.; Rudkowski, Wirtschaftsrecht, 2016, S. 121 f.; Meyer, Wirtschaftsprivatrecht, 8. Aufl. 2017, S. 137 f.; Danne, Wirtschaftsprivatrecht, 6. Aufl. 2017, S. 200 f.

<sup>5</sup> Namentlich Mayer, Wirtschaftsrecht, 2015, S. 184–194; Lange, Basiswissen ziviles Wirtschaftsrecht, 7. Aufl. 2015, S. 187–191; Graewe, Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. 2019, S. 147–152; Schade/Feldmann/Graewe, Wirtschaftsprivatrecht, 5. Aufl. 2022, S. 196–198; Gesmann-Nuissl, Kompendium Wirtschaftsprivatrecht, 2022, S. 212–217; Jesgarzewski, Wirtschaftsprivatrecht, 4. Aufl. 2019, 143–146; Janda/Pfeifer, Wirtschaftsprivatrecht, 3. Aufl. 2019, S. 109–111.

<sup>6</sup> Beurskens, Schuldrecht Besonderer Teil für Studienanfänger, angekündigt für 2030, vgl. [d-nb.info/1144391172](https://d-nb.info/1144391172) (23.9.2024).

<sup>7</sup> Daher fehlen etwa Löhnig/Fischinger, Einführung in das Zivilrecht, 21. Aufl. 2023; Schapp/Schur, Einführung in das bürgerliche Recht, 4. Aufl. 2007; sowie Schuldrechtslehrbücher ohne Komplementärband zu gesetzlichen Schuldverhältnissen wie Kötz, Vertragsrecht, 2. Aufl. 2012; Greiner, Schuldrecht Besonderer Teil, 2. Aufl. 2019. Tabelle anderer Komplementärbände unten in I. 4.

<sup>8</sup> Lehrbücher werden oft vordatiert, um sie aktueller erscheinen zu lassen. Leider ließ sich keine zuverlässigere Quelle für den tatsächlichen Bearbeitungsstand finden: Datierte Vorworte müssen nicht genauer sein und fehlen mitunter sogar (etwa im Lehrbuch von Harke).

## 1. Die 27 juristischen Lehrbücher seit 2000 (auch) zur GoA

Autor(en) laut Buchumschlag	Buchtitel (ggfs. ohne Untertitel)	Erscheinungsdaten		
		Verlag	begr. Aufl.	akt.
<i>Brox/Walker</i>	Besonderes Schuldrecht	C.H. Beck	1970 48	2024
<i>Looschelders</i>	Schuldrecht Besonderer Teil	Vahlen	2003 19	2024
<i>Buck-Heeb</i>	Examens-Repetitorium Besonderes Schuldrecht 2: Gesetzliche Schuldverhältnisse	C.F. Müller	2004 9	2024
<i>Medicus/Petersen</i>	Bürgerliches Recht	Vahlen	1968 29	2023
<i>Grunewald/Riesenhuber</i>	Bürgerliches Recht: Ein systematisches Examens-Repetitorium	C.F. Müller	1976 10	2023
<i>Peifer</i>	Schuldrecht: Gesetzliche Schuldverhältnisse	Nomos	2005 7	2023
<i>Emmerich</i>	BGB-Schuldrecht Besonderer Teil	C.F. Müller	1973 16	2022
<i>Wörlen/Metzler-Müller/Kokemoor</i>	Schuldrecht BT: Lernbuch, Strukturen, Übersichten	Vahlen	1991 14	2022
<i>Fikentscher/Heinemann</i>	Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil	de Gruyter	1965 12	2022
<i>Wandt</i>	Gesetzliche Schuldverhältnisse	Vahlen	2003 11	2022
<i>Zerres</i>	Bürgerliches Recht	Springer	1992 10	2022
<i>Staake</i>	Gesetzliche Schuldverhältnisse	Springer	2014 2	2022
<i>Plate/Geier</i>	Das gesamte examensrelevante Zivilrecht	Springer	2004 7	2021
<i>Schäfer</i>	Schuldrecht Besonderer Teil	Nomos	2021 1	2021
<i>Hirsch</i>	Schuldrecht Besonderer Teil	Nomos	2007 6	2020
<i>Klunzinger</i>	Einführung in das Bürgerliche Recht	Vahlen	1987 17	2019
<i>Musielak/Mayer</i>	Examenskurs BGB	C.H. Beck	2007 4	2019
<i>Medicus/Lorenz</i>	Schuldrecht II: Besonderer Teil	C.H. Beck	1983 18	2018
<i>Eisenhardt</i>	Einführung in das Bürgerliche Recht	facultas/UTB	1980 7	2018
<i>Röthel</i>	Schuldrecht BT/2: Gesetzliche Schuldverh.	C.H. Beck	2009 3	2018
<i>Reich</i>	Einführung in das Bürgerliche Recht	Springer	1996 5	2016
<i>Förster</i>	Schuldrecht Besonderer Teil	C.F. Müller	2012 2	2016
<i>Althammer</i>	Schuldrecht III: Gesetzliche Schuldverh.	Kohlhammer	2015 1	2015
<i>Bergmans</i>	Schuldrecht Bd. 2	Logos	2014 1	2014
<i>Harke</i>	Besonderes Schuldrecht	Springer	2011 1	2011
<i>Schlechtriem</i>	Schuldrecht Besonderer Teil	Mohr Siebeck	1987 6	2003
<i>Esser/Weyers</i>	Schuldrecht Band II Teilband 2	C.F. Müller	1949 8	2000

*Hinweis:* Tabelle ist absteigend sortiert nach der aktuellsten („akt.“) und höchsten Auflage („Auf.“).

## 2. Lehrbuchautor:innen und ihre Demographie

Überfliegt man zunächst die erste Spalte („Autor[en] laut Buchumschlag“), fällt auf, dass sie mit zwei Ausnahmen (*Geier* im Bundeskanzleramt sowie Rechtsanwalt *Reich*) ausschließlich Hochschul-lehrer:innen verzeichnet. Nur vier Lehrbücher entstanden an Fachhochschulen (*Bergmans*, *Hirsch*, *Wörten u.a.*, *Zerres*), die übrigen 85,2 % an Universitäten – und zwar alle in Deutschland außer *Heinemann* (Zürich), alle an Präsenzuniversitäten außer *Eisenhardt* (Fernuniversität Hagen) und alle an juristischen Fakultäten außer *Staake* (Fakultät für Wirtschaftswissenschaft). Nur zwei Universitäten sind doppelt vertreten (Regensburg mit *Althammer* und *Mayer*, Frankfurt a.M. mit *Wandt* und *Weyers*).

Auf einem Drittel der Buchumschläge stehen mehrere Autor:innen, was für die Auswahl eines Lehrbuchs relevant sein könnte, da es Perspektivenvielfalt, Gegenprüfung („vier-Augen-Prinzip“) und Durchdringungstiefe dank arbeitsteiliger Spezialisierung suggeriert. Allerdings ist die Mehrfach-nennung doppeldeutig: Sie kann synchrone *Koautorenschaft* (d.h. gleichzeitige Zusammenarbeit) ebenso anzeigen wie diachrone *Autorennachfolge* (d.h. nacheinander tätige Einzelautor:innen). Kein Buchumschlag ließ erkennen, welche Form der Mehrautorenschaft vorliegt, und Verlage wie Autoren handhaben dies höchst unterschiedlich: Manche führen den Begründer eines Lehrbuchs noch Jahre nach seinem Ausscheiden auf dem Umschlag – im Fall des *Brox/Walker* immerhin 15 Jahre nach dem Tod des Erstautors, der zuletzt 24 Jahre zuvor Hand anlegte, also die Hälfte aller Auflagen nie bearbeitete. Andere weisen den Begründer allenfalls in der Titelei aus (etwa *Gernhuber* im Fall von *Grunewald/Riesenhuber*, *Schwarz* im Fall von *Wandt*).

Nun mag die Nennung ausgeschiedener Autor:innen wegen des Kennzeichnungs- und Wiedererkennungswerts „großer“ Namen marketingstrategisch klug sein; wissenschaftlich sollte als Autor aber nur gelten, wer für die aktuelle Auflage inhaltlich Verantwortung übernimmt – also praktisch gesprochen das Vorwort zeichnet. Beschränkt man die Autorenschaft hierauf, erscheint tatsächlich nur ein einziges Lehrbuch in echter Koautorenschaft (*Musielak/Mayer*).<sup>9</sup> In allen anderen Fällen handelt es sich um bloße Autorennachfolge, denn *Brox*, *Esser*, *Fikentscher*, *Medicus* und *Wörten* waren bei Erscheinen der neuesten Auflage „ihrer“ Lehrbücher bereits verstorben, *Plate* zumindest „ohne aktive Autorenschaft“<sup>10</sup> und *Grunewald* hatte ihrem Nachfolger „die Neuauflage anvertraut.“<sup>11</sup> Ob der Verlag dann (wie in diesen Fällen) ihre Namen trotzdem weiterführt oder (wie in den bereits genannten Fällen von *Gernhuber* und *Schwarz*) fallenlässt, erscheint völlig willkürlich und sollte für einen empirischen Vergleich der Lehrbücher keine Rolle spielen.

Löst man sich von der etablierten Zitierweise und betrachtet nur die jeweils aktuellen Bearbeiter:innen, so fällt auf: Nur zwei Lehrbücher wurden von weiblichen Autorinnen begründet (*Buck-Heeb* und *Röthel*), drei weitere unter weiblicher Beteiligung fortgeführt (*Grunewald/Riesenhuber*, *Wörten/Metzler-Müller/Kokemoor*, *Musielak/Mayer*). Allerdings sind zwei dieser Bearbeiterinnen wieder ausgeschieden (*Grunewald* und *Metzler-Müller*), eine Dritte auf dem Umschlag bislang ungenannt (*Kristina Balleis* in *Wörten u.a.*). Damit werden derzeit 23 Schuldrechtslehrbücher (85,2 %) ohne weibliche Beteiligung geführt. Auch die hier nicht untersuchten, aber beiläufig erwähnten Lehrwerke (Fn. 2–7, 17, 19, Tab. I. 4.) zeichnen in 38 von 45 Fällen (84,4 %) ausschließlich männliche Autoren.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> *Musielak*, in: *Musielak/Mayer*, Examenskurs BGB, 4. Aufl. 2019, Vorwort: „Frau Professorin Dr. Claudia Mayer, die bereits an der Voraufgabe mitgewirkt hat. Ich freue mich, sie als Mitautorin gewonnen zu haben. [...] Meinungsäußerungen und Anregungen aus dem Kreis der Benutzer dieses Werkes [...] können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: [Claudia.Mayer@jura.uni-regensburg.de](mailto:Claudia.Mayer@jura.uni-regensburg.de).“

<sup>10</sup> So *Geier*, in: *Plate/Geier*, Das gesamte examensrelevante Zivilrecht, 7. Aufl. 2021, S. VI.

<sup>11</sup> So *Riesenhuber*, in: *Grunewald/Riesenhuber*, Bürgerliches Recht, 10. Aufl. 2023, S. V.

<sup>12</sup> Einzig das mehrbändige Lehrbuch in Fn. 13 stammte komplett von Frauen, wurde aber nie fortgeführt.

### 3. Lehrbücher und ihre bibliographischen Daten

Seit Erstveröffentlichung des traditionsreichsten Lehrbuchs, das innerhalb der letzten 25 Jahre fortgeführt wurde (*Esser/Weyers*), sind 75 Jahre vergangen; seither lassen sich unter den fortgeführten Lehrbüchern grob drei Generationen ausmachen, wobei aus dem Abstand zwischen erstem und aktuellstem Erscheinen eines Lehrbuchs (Spalten „begr.“ bzw. „akt.“) sein Mindest-„Alter“ folgt:

In den 1960/70ern erschienen fünf Lehrbücher (1965–1977), die mindestens 47–57 Jahre alt wurden (*Fikentscher/Heinemann, Medicus/Petersen, Brox/Walker, Emmerich, Grunewald/Riesenhuber*).

In den 1980/90ern kamen sieben Lehrbücher hinzu (1980–1996), die mit zwei Ausnahmen (*Reich, Schlechtriem*) 30–38 Jahre alt wurden (*Eisenhardt, Medicus/Lorenz, Zerres, Wörlen u.a., Klunzinger*).

Nach mehrjähriger Pause, in der kein weitergeführtes Schuldrechtslehrbuch begründet worden zu sein scheint (1996–2002),<sup>13</sup> erschienen nach der Schuldrechtsreform innerhalb von 13 Jahren (2003–2015) weitere 13 Lehrbücher, deren ältestes (*Wandt*) also gerade 21 Jahre auf dem Markt ist. Das für Jahr vierzehn dieser Generation (2016) angekündigte vierzehnte Lehrbuch (*Schäfer*) verspätete sich,<sup>14</sup> und erschien erst 2021 als einziges neues Lehrbuch der letzten neun Jahre (2016–2024).

Mit unterschiedlichem Alter gehen unterschiedliche Auflagenzahlen einher – was für die Auswahl eines Lehrbuches relevant sein könnte, weil höhere Auflagenzahlen größere Aktualität und Beliebtheit sowie häufigere Überprüfung signalisieren. Vier Lehrbücher erschienen erst einmal (14,8 %), elf kamen auf je mindestens zehn Auflagen (40,7 %), *Medicus/Petersen* auf 29 und *Brox/Walker* sogar auf 48. Allein die Auflagenzahl sagt aber noch nichts über die Aktualität, deshalb gehört erstere zumindest auch ins Verhältnis zum Alter gesetzt. Dann sind *Brox/Walker* (alle 1,1 Jahre) und *Looschelders* (alle 1,2 Jahre) die am schnellsten nachgelegten Lehrbücher, während *Harke, Bergmans, Althammer, Schäfer* noch nie neu aufgelegt wurden und sonst nur *Staake* (alle 8,0 Jahre), *Esser/Weyers* (alle 7,3 Jahre) und *Eisenhardt* (alle 6,3 Jahre) seltener als alle 2–5 Jahre eine Neuauflage erfahren.

Letztlich korreliert auch die Auflagenfrequenz nicht zwingend mit dem Aktualisierungstakt. Denn Verlage können durch Wahl der Auflagenhöhe selbst steuern, wie schnell Neuauflagen erforderlich werden, und Autoren müssen zwischen Auflagen nicht zwingend (und schon gar nicht gleich viel) überarbeiten. Deshalb spiegelt die Auflagenfrequenz womöglich nur unterschiedliche Philosophien der Lehrbuchproduktion, zwischen Sorgfalt (*In kurzen Weilen kann man kein groß' Gut ereilen*) und Aktualität (*Ist die Gelegenheit vorbei, so hat man die Schale für das Ei*).<sup>15</sup> Dabei fallen unterschiedliche Prioritäten der Lehrbuchverlage ins Auge: Die sieben am schnellsten nachgelegten Lehrbücher (die alle 2,5 Jahre oder häufiger erscheinen) stammen durchweg von den zum selben Konzern gehörigen Verlagen C.H. Beck und Vahlen, aber keines der neun seltenst aufgelegten (die alle 5,0 Jahre oder seltener erscheinen). Letztere stammen stattdessen überwiegend von Springer (3) oder C.F. Müller (2). Gemeinsam steuern die vier genannten Verlage mehr als zwei Drittel (70,4 %) der untersuchten Lehrbücher bei (je 5, C.H. Beck 4), während die acht weiteren Lehrbücher von sechs Verlagen stammen: Nomos (3), de Gruyter, Mohr Siebeck, Kohlhammer, facultas/UTB und Logos (je 1).

<sup>13</sup> Nicht weitergeführt wurde etwa das dreibändige C.H. Beck-Lehrbuch bestehend aus *Ernst*, Schuldrecht, Besonderer Teil I, 1998; *dies.*, Schuldrecht, Besonderer Teil II, 1999; *Hofer-Bodenburg*, Schuldrecht, Besonderer Teil III, 1999.

<sup>14</sup> Ein Lehrbuch von *Schäfer*, „Schuldrecht, Besonderer Teil“, war bei Nomos bereits für 2016 in der UTB-Reihe „Rechtssystem und Rechtsanwendung“ angekündigt – [d-nb.info/1079238778](https://d-nb.info/1079238778) (23.9.2024) –, ist dort aber ebenso wenig erschienen wie der 2014 im selben Kontext angekündigte Komplementärband von *Arnold*, „Schuldrecht – Allgemeiner Teil“, vgl. [d-nb.info/1050613996](https://d-nb.info/1050613996) (23.9.2024); erst 2020 erschien ein Lehrbuch von *Arnold* als Westermann/Bydlinski, BGB-Schuldrecht, Allgemeiner Teil (dazu noch Fn. 18).

<sup>15</sup> Volksmund zit. nach *Wander*, Deutsches Sprichwörter-Lexikon, Bd. 1, 1867, Stichwort „Gelegenheit“, bzw. Bd. 5, 1880, Stichwort „Weile“, jeweils online verfügbar unter [zeno.org/nid/20011521694](https://zeno.org/nid/20011521694) (23.9.2024).

#### 4. Inhaltliche Aufteilung des Schuldrechts

Schließlich unterscheiden sich die Lehrbücher auch danach, wie sie das Schuldrecht aufteilen:

Ein Drittel der Lehrbücher sind einbändig – behandeln also entweder das Allgemeine und Besondere Schuldrecht zusammen (nur *Fikentscher/Heinemann*) oder beide als Teil einer Gesamtdarstellung des examensrelevanten Bürgerlichen Rechts (explizit im Titel von *Plate/Geier*, aber auch *Medicus/Petersen*, *Musielak/Mayer*, *Grunewald/Riesenhuber*, *Zerres*, *Klunzinger*, *Eisenhardt* und *Reich*).

Die meisten Lehrbücher dagegen (40,7 %) sind auf zwei Bände angelegt, nämlich in zehn von elf Fällen (allen außer *Bergmans*<sup>16</sup>) je einem Band zum Allgemeinen Teil (AT) und zum Besonderen Teil (BT). Außer in vier Fällen<sup>17</sup> stammen beide vom selben Autor (*Brox/Walker*, *Looschelders*, *Medicus/Lorenz*, *Förster*, *Bergmans*, *Harke* und *Schlechtriem*), außer in einem Fall<sup>18</sup> vom selben Verlag.

Die übrigen sieben Lehrbücher (25,9 %) teilen den BT wiederum in zwei Bände auf. Nur bei *Esser/Weyers* stammen sie von denselben Autoren – und zugleich aus dem einzigen vierbändigen Lehrbuch (mit ebenfalls zweigeteiltem AT).<sup>19</sup> In zwei anderen Fällen hingegen fehlt der AT bislang:

Allgemeines Schuldrecht	Vertragliche Schuldverhältnisse	Gesetzliche Schuldverhältnisse
<i>Joussen</i> , Schuldrecht I, 7. Aufl. 2023	<i>Löhnig/Gietl</i> , Schuldrecht II, 2. Aufl. 2018	<i>Althammer</i> , Schuldrecht III, 2015
<i>Petersen</i> , Examens-Rep. Allgemeines Schuldrecht, 11. Aufl. 2023	<i>Huber/Bach</i> , Examens-Rep. Besonderes Schuldrecht 1, 8. Aufl. 2022	<i>Buck-Heeb</i> , Examens-Rep. Besonderes Schuldrecht 2, 9. Aufl. 2024
<i>Esser/Schmidt</i> , Schuldrecht Band 1, 8. Aufl. 1995/2000	<i>Esser/Weyers</i> , Schuldrecht Bd. 2 Teilbd. 1, 8. Aufl. 1998	<i>Esser/Weyers</i> , Schuldrecht Bd. 2 Teilbd. 2, 8. Aufl. 2000
<i>Weiler</i> , Schuldrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2024	<i>Brömmelmeyer</i> , Schuldrecht Besonderer Teil, 6. Aufl. 2023	<i>Peifer</i> , Schuldrecht, 7. Aufl. 2023
<i>Lange</i> , Schuldrecht AT, 7. Aufl. 2023	<i>Paulus</i> , Schuldrecht BT/1, 3. Aufl. 2024	<i>Röthel</i> , Schuldrecht BT/2, 3. Aufl. 2018
	<i>Oetker/Maultzsch</i> , Vertragliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2018	<i>Staaake</i> , Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl. 2022
	<i>Oechsler</i> , Vertragliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl. 2007	<i>Wandt</i> , Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022

**Hinweis:** Tabelle ist aufsteigend sortiert nach den Autorennamen des dritten Teilbandes (gesSV).

<sup>16</sup> Mit Bd. 1: Allgemeine und vertragsrechtliche Grundlagen, und Bd. 2: Gesetzliche Schuldverhältnisse, Pflichtverletzungen und Leistungsstörungen.

<sup>17</sup> *Schäfer* (dazu nächste Fn.), *Emmerich* (mit *Westermann/Bydlinski/Arnold*, BGB-Schuldrecht Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020), *Wörten/Metzler-Müller/Kokemoor* (mit *Wörten/Metzler-Müller/Balleis*, Schuldrecht AT, 15. Aufl. 2023) und *Hirsch* (mit *Brömmelmeyer*, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2025).

<sup>18</sup> Von den bei Nomos/UTB angekündigten Komplementärbänden von *Arnold* und *Schäfer* (oben Fn. 14) kam nur *Schäfer* bei Nomos heraus, *Westermann/Bydlinski/Arnold* dagegen bei C.F. Müller (oben Fn. 14).

<sup>19</sup> Ebenfalls auf vier Bände angelegt ist das „Beck’sche Examinatorium Zivilrecht“, dessen bisherige Bände (*Grigoleit/Auer/Kochendörfer*, Schuldrecht III, Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022; *Grigoleit/Riehm*, Schuldrecht IV, Delikts- und Schadensrecht, 3. Aufl. 2022) die GoA ebenso aussparen wie die noch angekündigten (für 2021 *Neuner/Grigoleit*, Schuldrecht II, Vertragliche Schuldverhältnisse, vgl. [d-nb.info/1179567811](https://doi.org/10.1007/978-3-7089-1179-5) [23.9.2024]; für 9/2024 *Grigoleit/Herresthal*, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, vgl. [d-nb.info/992267323](https://doi.org/10.1007/978-3-7089-9922-6) [23.9.2024]).

## II. Didaktische Aufbereitung: Quantitativer Vergleich am Beispiel der GoA

Die weitere Untersuchung fokussiert sich auf das gewählte Referenzgebiet: Die sog. Geschäftsführung ohne Auftrag. Diese eignet sich ganz besonders für die empirische Durchforstung. Denn das GoA-Recht lässt sich in wenigen Paragraphen genau verorten (§§ 677–687 BGB), seine Vorschriften wurden nie geändert (nur 2001 mit Überschriften versehen), seine Dogmatik ist aber keineswegs erstarrt oder auch nur zur Ruhe gekommen. Vielmehr gilt die GoA nach wie vor als Rechtsgebiet von „beträchtlicher Examensrelevanz“,<sup>20</sup> dessen „scheinbar unsystematische Regelung“ manchen Studierenden „auf den ersten Blick wie ein Mysterium erscheine“.<sup>21</sup> Zudem begegnen Studierende ihr regelmäßig erst in späteren Studienabschnitten, wenn Grundlagen des Schuldrechts vorausgesetzt werden können. Lehrliteratur hierzu dürfte sich daher leichter vergleichen lassen als etwa zum BGB AT, dessen Erläuterung an Noviz:innen ebenso wie Examinand:innen gerichtet und schon deshalb unterschiedlich angelegt sein kann. Dieser Spielraum dürfte bei der GoA viel enger ausfallen.

Gleichwohl ist zu hoffen, dass sich die hier gewonnenen Befunde teilweise auf andere Referenzgebiete verallgemeinern lassen, so dass sich der Erkenntnisgewinn nicht nur auf die GoA beschränkt.

### 1. Maßstab der quantitativen Durchforstung: Kennzahlen zur Didaktik

Um die Didaktik des GoA-Rechts quantitativ zu durchforsten, wurden zunächst verschiedene Metriken definiert, die für eine gelungene didaktische Aufbereitung relevant sein könnten.<sup>22</sup> Diese werden auf der folgenden Seite tabellarisch zusammengestellt, neben dem Gegenstand des jeweiligen Lehrbuches (8 × BGB, d.h. gesamtes Bürgerliches Gesetzbuch, 1 × *SchuldR*, d.h. nur Schuldrecht, 10 × *SR BT*, d.h. nur Besonderer Teil des Schuldrechts, 8 × *gesSV*, d.h. nur gesetzliche Schuldverhältnisse):

Die erste Metrik („Seiten für BT“) bezieht den Gesamtumfang der Ausführungen zum Besonderen Teil des Schuldrechts als Summe der inhaltstragenden Seiten aller zugehörigen Teilbände. Das war nur in drei Fällen nicht möglich („[k.A.]“), weil sich Schuldrecht AT und BT in den betreffenden Büchern (*Plate/Geier*, *Medicus/Petersen*, *Grunewald/Riesenhuber*) nicht trennen ließen.<sup>23</sup>

Zwei weitere Spalten dokumentieren den Umfang des GoA-Kapitels („GoA auf Seiten“, „Anzahl Worte“), wobei letzterer auf 100 Worte gerundet wurde, um den uneinheitlichen Einsatz von Kolummentiteln und Randnummern sowie die Fehleranfälligkeit der Texterkennung auszugleichen.

Die vier letzten Tabellenspalten dokumentieren didaktische Metriken: Die Anzahl der durch typographisch abgesetzte Zwischenüberschriften getrennten Textblöcke („Textsegmente“) als Maß für die Strukturiertheit der Kapitelgliederung; die Anzahl der Literaturnachweise („Fußnoten“) als Maß für wissenschaftliche Differenziertheit; die Anzahl der Schaubilder („Diagramme“) und der Gliederungsübersichten zur Gutachtenprüfung („Schemata“) als Maße für die visuelle Anschaulichkeit.

Sortiert wurde die Tabelle abweichend von Tab. I. 1. nicht nach der Aktualität der Lehrbücher, sondern nach dem Umfang des jeweiligen GoA-Kapitels *in Worten*, weil die Seitenanzahl – von vier (*Eisenhardt*) bis 104 (*Wandt*) – zu stark von der typographischen Gestaltung abhängt.

<sup>20</sup> *Buck-Heeb*, Examens-Repetitorium, Besonderes Schuldrecht 2, 9. Aufl. 2024, S. 7 mit Verweis auf *Lorenz*, JuS 2016, 12: „von höchster Klausurrelevanz im Examen“; *Althammer*, Schuldrecht III, Besonderer Teil 2, 2015, S. 10: „zentraler Prüfungsstoff [...] für Fortgeschrittene und im [...] Staatsexamen“.

<sup>21</sup> *Looschelders*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024, S. 387 sowie S. 388 (erstes Zitat): „vielleicht etwas unsystematisch“; *Althammer*, Schuldrecht III – Besonderer Teil 2, 2015, S. 7 (zweites Zitat); noch deutlicher *Öz*, JA 2022, 455 (461); *Schürger/Hamacher*, Jura 2020, 675.

<sup>22</sup> Deren Erhebung erfolgte manuell durch den Zweitautor, stichprobenartig überprüft durch den Erstautor.

<sup>23</sup> Umgekehrt ließ sich auch nicht stattdessen der Umfang des gesamten Schuldrechts als Referenzgröße nutzen, weil in drei Fällen (*Wandt*, *Staahe*, und *Schäfer*) ein Komplementärband zum Allgemeinen Teil fehlt.

## 2. Formal-quantitative Kennzahlen im Vergleich zwischen 27 Lehrbüchern

Autor(en) laut Buchumschlag	Gegenstand	Seiten für BT	GoA auf Seiten	Anzahl Worte	Fußnoten	Textsegmente	Dia-gramme	Sche-mata
<i>Wandt</i>	gesSV	1.670	13–117	~51.400	513	109	4	10
<i>Althammer</i>	gesSV	468	3–59	~28.400	402	20	3	6
<i>Staake</i>	gesSV	1.578	425–494	~25.900	266	64	1	1
<i>Buck-Heeb</i>	gesSV	604	7–45	~20.600	205	38	1	7
<i>Plate/Geier</i>	BGB	[k.A.]	987–1032	~20.000	0	30	0	1
<i>Peifer</i>	gesSV	684	293–329	~18.800	131	20	0	3
<i>Esser/Weyers</i>	gesSV	690	1–26	~13.300	141	10	0	0
<i>Schäfer</i>	SR BT	354	255–281	~11.400	99	56	0	0
<i>Looschelders</i>	SR BT	648	387–409	~11.400	143	29	0	0
<i>Röthel</i>	gesSV	414	5–34	~10.200	0	51	1	1
<i>Fikentscher/Heinemann</i>	SchuldR	588	790–807	~8.000	5	11	1	0
<i>Brox/Walker</i>	SR BT	820	563–586	~7.600	43	21	0	1
<i>Förster</i>	SR BT	400	229–246	~7.300	0	32	0	1
<i>Medicus/Petersen</i>	BGB	[k.A.]	211–227	~7.200	60	31	1	0
<i>Zerres</i>	BGB	220	347–361	~5.900	29	11	1	0
<i>Medicus/Lorenz</i>	SR BT	534	395–407	~5.900	24	36	0	0
<i>Schlechtriem</i>	SR BT	439	280–293	~5.300	49	15	0	0
<i>Hirsch</i>	SR BT	472	493–502	~4.700	28	19	0	0
<i>Grunewald/Riesenhuber</i>	BGB	[k.A.]	237–245	~4.600	42	9	0	0
<i>Harke</i>	SR BT	488	358–367	~4.400	43	3	0	0
<i>Emmerich</i>	SR BT	376	189–197	~4.300	42	10	0	1
<i>Wörlen u.a.</i>	SR BT	290	221–228	~2.600	5	9	2	0
<i>Musielak/Mayer</i>	BGB	226	113–117	~2.600	19	4	0	0
<i>Bergmans</i>	gesSV	399	87–93	~2.100	3	11	1	0
<i>Klunzinger</i>	BGB	216	596–602	~2.000	0	13	1	0
<i>Reich</i>	BGB	231	336–341	~1.800	8	10	0	0
<i>Eisenhardt</i>	BGB	131	439–443	~1.600	5	6	0	0

*Hinweis:* Tabelle ist absteigend sortiert nach der Spalte „Anzahl Worte“. Sie steht zur freien Nachnutzung im Forschungsrepositorium Zenodo zur Verfügung ([doi.org/10.5281/zenodo.12200374](https://doi.org/10.5281/zenodo.12200374)), wo sich auch alle nachträglich berechneten Werte finden, die den Auswertungen in späteren (Unter-) Abschnitten zugrunde liegen und dort aus Platzgründen nur auszugsweise berichtet werden.

### 3. Umfang der Ausführungen zur GoA

Eines der untersuchten GoA-Kapitel beginnt mit der Kritik, die GoA werde „in zahlreichen Lehrbüchern nur knapp abgehandelt“ (*Buck-Heeb*, S. 7). Tatsächlich herrscht in der Wortanzahl eine enorme Spannweite: Das längste Kapitel (*Wandt*) gerät über 32 Mal so lang wie das kürzeste (*Eisenhardt*). Zwar überrascht es nicht, an der Spitze der Tabelle vier Speziallehrbücher zu gesetzlichen Schuldverhältnissen zu finden, die der GoA naturgemäß mehr Raum geben als es Gesamtdarstellungen des BGB könnten. Schon auf dem fünften Tabellenplatz liegt aber eine Gesamtdarstellung, und umgekehrt belegt ein Speziallehrbuch den viertletzten Tabellenplatz – also korreliert der Umfang des GoA-Kapitels nicht zwangsläufig mit dem Spezialisierungsgrad des jeweiligen Lehrbuches.

Ein besseres Maß für den GoA-Fokus in der Schwerpunktsetzung, das sich zwischen Lehrbüchern leichter vergleichen lässt, ist der relative Anteil der GoA im Verhältnis zum gesamten Besonderen Teil des Schuldrechts. Teilt man die der GoA gewidmete Seitenzahl durch die in der Tabelle ebenfalls erfasste Gesamtseitenzahl aller Ausführungen zum BT, müssen zwar drei Lehrbücher außer Betracht bleiben (*Plate/Geier*, *Medicus/Petersen* und *Grunewald/Riesenhuber*), weil sie sich am Anspruchssystem statt an der Gesetzessystematik orientieren. Für die übrigen Lehrbücher dagegen ergibt sich ein GoA-Gewicht zwischen etwa zwei Prozent (*Bergmans*: 1,6 %; *Harke*: 1,9 %; *Hirsch*: 2,0 %) und weit über dem Dreifachen dessen (*Buck-Heeb*: 6,5 %; *Röthel*: 7,0 %; *Schäfer*: 7,3 %; *Althammer*: 12,1 %). Ob aber ein Lehrbuch ein fünfzigstel seiner schuldrechtlichen Ausführungen der GoA widmet oder ein Achtel, sollte durchaus relevante Unterschiede in Sorgfalt und Tiefe der Darstellung anzeigen.

Lassen sich so innerhalb eines Lehrbuches aus dem Seitenumfang Erkenntnisse über die Schwerpunktsetzung ableiten, gilt das mitnichten nicht für den Vergleich zwischen verschiedenen Lehrbüchern. Denn die vermutete Abhängigkeit des Seitenumfangs von der Typographie (oben Abschnitt II. 1. am Ende) wird empirisch deutlich: Etwa widmet *Staake* der GoA ganze zehn Seiten (17,7 %) mehr als *Althammer*, bietet aber gemessen an der Wortzahl deutlich (nämlich 8,8 %) weniger Inhalt. Auch das GoA-Kapitel von *Brox/Walker* hat ein Drittel (34,3 %) mehr Seiten als dasjenige von *Fikentscher/Heinemann*, liegt aber in der Wortanzahl etwa 5,3 % darunter. Solche Divergenzen erklären sich aus der unterschiedlichen Textdichte, die zwischen etwa 320 Worten pro Seite (*Klunzinger*, *Bergmans* und *Brox/Walker*) und über 520 Worten pro Seite (*Buck-Heeb* und *Grunewald/Riesenhuber*) schwankt. Auch sechs weitere Lehrbücher liegen bei etwa 500 Worten pro Seite (*Wandt*, *Hirsch*, *Althammer*, *Looschelders*, *Peifer*, *Esser/Weyers*), was auf eine didaktisch wenig zweckmäßige Überfrachtung der Seiten hinweisen, aber ebenso gut anderen Faktoren geschuldet sein könnte.

Ein Faktor für erhöhte Textdichte könnte die Fußnotenanzahl sein. Die zehn Lehrbücher mit der höchsten Textdichte haben im Schnitt rund fünf und mehr Fußnoten pro Seite (außer *Hirsch* [2,9] und *Peifer* [3,5]), während die zehn Lehrbücher mit der geringsten Textdichte im Schnitt zwei und weniger Fußnoten pro Seite aufweisen (außer *Schlechtriem* [3,8] und *Staake* [4,0]). Die höhere Textdichte muss daher nicht unbedingt didaktisch missglückt sein, sondern kann – als Korrelat der Fußnotenanzahl – schlicht den höheren wissenschaftlichen Anspruch eines Lehrbuches signalisieren. Da sich der Textumfang von Haupttext und Fußnoten nicht ohne Weiteres getrennt ermitteln lässt, muss es vorliegend bei dieser Vermutung bewenden.

Sucht man besser geeignete Maße als Umfang oder Textdichte für die didaktische Aufbereitung eines Lehrbuchstoffes, so bieten sich die Kennzahlen in der zweiten Hälfte der Tabellenspalten an. Sie sollen Auswahlkriterien wie Differenziertheit, Strukturiertheit und Anschaulichkeit statistisch operationalisieren, also messbar machen. Dabei besteht ein gewisser Spielraum und nicht jede Metrik ist gleichermaßen überzeugend. Die im folgenden Abschnitt entwickelten Operationalisierungen sollen aber zumindest eine statistische Annäherung an didaktische Gütekriterien ermöglichen.

#### 4. Didaktische Aufbereitung: Differenziertheit, Strukturierung, Veranschaulichung

Als Differenziertheitsmaß könnte die Fußnotendichte dienen. Zwar variiert die Fußnotenanzahl enorm, von Lehrbüchern ohne jeden Literaturnachweis (*Plate/Geier*, *Klunzinger*) oder nur vereinzelt in den Text eingestreuten Literaturnachweisen (*Röthel*, *Förster*) bis hin zu acht Lehrbüchern mit 99 und mehr Fußnoten. Daher muss die absolute Anzahl auch hier kontextualisiert (normalisiert) werden mit Blick auf den unterschiedlichen Umfang der GoA-Kapitel. Dafür allerdings ist die Wortanzahl ungeeignet, da sie den Fußnotentext mit umfasst und sich nicht ohne Weiteres bereinigen lässt.<sup>24</sup> Deshalb ist eine Normalisierung anhand der Seitenzahl plausibler und auch leichter zu interpretieren: In denjenigen GoA-Kapiteln, die Fußnoten nutzen, schwankt deren durchschnittliche Dichte zwischen einer Fußnote alle zwei oder drei Seiten (*Fikentscher/Heinemann*: 0,3; *Bergmans*: 0,5) und über fünf Fußnoten pro Seite (*Buck-Heeb*: 5,3; *Esser/Weyers*: 5,4; *Looschelders*: 6,4; *Althammer*: 7,1).

Als Strukturierungsmaß könnte die Anzahl und Länge von Textsegmenten dienen. Zwar genügt es dafür nicht, die Zwischenüberschriften auszuzählen,<sup>25</sup> allerdings kann die Zahl der typographisch (durch Zwischenüberschriften) getrennten Textsegmente als geeignetes Maß dienen. Sie schwankt zwischen unter fünf (*Harke*: 3; *Musielak/Mayer*: 4) und über einhundert (*Wandt*: 109); die im Schnitt längsten Segmente haben *Harke* (1.470 Worte), *Althammer* (1.420) und *Schäfer* (1.140), die kürzesten *Klunzinger* (111), *Medicus/Lorenz* (164) und *Reich* (180). Anders gewendet sind die letztgenannten Kapitel am strukturiertesten (mit sechs bis neun Segmenten je 1.000 Worte), die erstgenannten am wenigsten (mit weniger als einem Segment auf 1.000 Worte). Alle übrigen Lehrbücher gliedern 1.000 Worte im Schnitt in ein bis fünf Textsegmente (zu je 180 bis 940 Worten).

Als Veranschaulichungsmaß schließlich könnte die Visualisierungsdichte in Gestalt von diagrammatischen Visualisierungen und sog. Prüfungsschemata dienen. Elf Lehrbücher (40,7 %) kommen ohne Diagramme und Schemata aus, darunter altgediente ebenso wie Erstauflagen der neueren Zeit (*Harke*, *Schäfer*), deren didaktisches Innovationspotential größer sein sollte als dasjenige der in Traditionspflege befangenen Altlehrbücher. Weitere neun Bücher (33,3 %) verfügen über je maximal ein Diagramm oder Schema. Eine nennenswerte Anzahl beider Visualisierungsformen setzen eigentlich nur *Wandt* (4 Diagramme und 10 Schemata), *Buck-Heeb* (1 Diagramm und 7 Schemata) und *Althammer* (3 Diagramme und 1 Schema) ein. Berücksichtigt man auch hier den unterschiedlichen Kapitelumfang und errechnet aus der Wortanzahl sowie der Gesamtzahl von Schemata und Diagrammen die Illustrationsdichte, so führen *Wörten u.a.* die Liste an (mit 0,77 Illustrationen auf 1.000 Worte), vor *Klunzinger* (0,50) und *Bergmans* (0,48).

Diese Kennzahlen können weder Strukturierung noch Veranschaulichung abschließend erfassen. Nicht gezählt wurden etwa Fallbeispiele oder Hinweiskästen (oft farbig hinterlegt), die den Textfluss unterbrechen und ausgewählte Informationen hervorheben. Selbst in einem der kürzesten Kapitel (*Klunzinger*) wimmelt es von umrandeten Hinweiskästen, bezeichnet als „Beispiel(e)“, „Lernhinweis“, „Merke aber“, „Problem“ und „Schulbeispiel“, und *Röthel* nutzt zumindest eingerückte Textblöcke mit Bezeichnungen wie „Abgrenzung“, „Beachte“, „Beispiel“, „Fazit“, „Hinweis“, „Klausurhinweis“ und „Weiteres Beispiel“. Ob diese Vielzahl von Einschüben didaktisch hilft oder verwirrt, lässt sich hier nicht klären; zu individuell ist jedenfalls ihre Gestaltung, um sie statistisch zu vergleichen.

<sup>24</sup> Ein hypothetischer Text aus sechs Worten und einer Fußnote von 14 Worten hätte sonst dieselbe Fußnotendichte pro Wort (nämlich  $1/20 = 5\%$ ) wie derselbe Sechs-Wort-Text mit sieben Fußnoten zu je zwei Worten.

<sup>25</sup> Eine hypothetische Gliederung „1. AT – 2. Vertrag – 3. Gesetz“, die (eine Gliederungsebene und deshalb) ein Viertel weniger Zwischenüberschriften enthält als die Alternative „1. AT – 2. BT – a) Vertrag – b) Gesetz“, bietet nicht zwangsläufig weniger Struktur – gerade wenn Überschriften 2. und a) unmittelbar aufeinander folgen.

### III. Inhaltliche Durchdringung: Qualitative Erfassung von Referenzproblemen

Die bisher verglichenen Metriken erfassen nur die Art der Darstellung, nicht aber die inhaltliche Durchdringung des Stoffes. Zwar erschweren es die unterschiedlichen Stoffgewichtungen, Lehrbuchstile, Formulierungsvarianten, usw., Lehrbuchinhalte statistisch zu vergleichen. Immerhin lässt sich fragen, wie viele einer Reihe von vordefinierten Problemen ein Lehrbuch thematisiert. Um nicht nur „übliche“ Probleme zu erfassen, die jedes Lehrbuch abdecken muss, sondern solche mit Differenzierungspotential, wurden sieben Verständnisschwierigkeiten identifiziert, die sich unmittelbar aus dem Wortlaut des GoA-Rechts ergeben, aber nach dem subjektiven Eindruck der Verfasser in Lehrbüchern mitunter fehlen. Diese wurden in spezifische Frageform gefasst (1.) und sodann in jedem Lehrbuch eine Antwort darauf gesucht (2.). Diese Antworten wurden qualitativ näher ausgewertet (3.) und zudem Zufallsfunde notiert, die sich am Rande dieser Auswertung ergaben.

#### 1. Maßstab der qualitativen Durchforstung: Sieben Fragen ans GoA-Recht

Lehrbücher sorgen sich um den „Zugang insbesondere für den Studienanfänger“ zum GoA-Recht vor allem deshalb, weil dessen Systematik „verhältnismäßig schwierig zu erkennen“ sei.<sup>26</sup> Die Schwierigkeiten beginnen allerdings nicht erst bei der Systematik oder gar der theoretischen Durchdringung,<sup>27</sup> sondern bereits beim Wortlaut und der eigenwilligen Sprache des GoA-Rechts. Mindestens sieben solcher sprachlichen Unklarheiten lassen sich benennen; ob sie adressiert oder übergangen werden, lässt sich leichter erfassen als die Behandlung der verwickelteren (und oft auf unauflösbare Meinungsverschiedenheiten zurückführenden) Probleme der theoretischen Rechtfertigung dieses Rechtsinstituts. Daher dienen diese Unklarheiten als Maßstab für die folgende qualitative Sichtung:

- a) Warum spricht man überhaupt von einer Geschäfts„führung“ ohne „Auftrag“, obwohl § 677 BGB eine Geschäftsbesorgung ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung voraussetzt?
- b) Wie verhält sich der Wortlaut des § 677 BGB („ohne [...] berechtigt zu sein“) zur verbreiteten Lehre von der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag (oder sonstige Berechtigung)?
- c) Wie lässt sich die GoA *genehmigen* (§ 684 S. 2 BGB), obwohl § 184 Abs. 1 BGB diesen Begriff als Zustimmung zu Rechtsgeschäften legaldefiniert, § 677 BGB aber nicht nur Rechtsgeschäfte erfasst?
- d) Warum spricht man vom Fremdgeschäftsführungswillen, obwohl § 687 Abs. 1 BGB neben dem Willens- auch ein Wissenselement, also einen Fremdgeschäftsführungsvorsatz, voraussetzt?
- e) Warum setzen §§ 677, 678 und 683 S. 1 BGB das (objektive) Interesse und den (wirklichen oder mutmaßlichen) Willen des Geschäftsherrn jeweils ganz verschieden zueinander ins Verhältnis?
- f) Erfordert eine GoA zur Abgrenzung von sog. „Gefälligkeiten ohne Auftrag“<sup>28</sup> wirklich einen Rechtsbindungswillen<sup>29</sup> – und wie passt das zur Privilegierung spontaner Nothilfe (vgl. § 680 BGB)?
- g) Warum bezeichnet man Fälle des § 687 Abs. 1 BGB als „unechte“ GoA, obwohl § 687 Abs. 1 BGB die GoA-Regeln gerade als *gar nicht* – also auch nicht „unecht“ – anwendbar erklärt?

<sup>26</sup> Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, S. 14 (erstes Zitat); Zerres, Bürgerliches Recht, 10. Aufl. 2022, S. 348 (zweites Zitat).

<sup>27</sup> Ausführlich Bergmann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, vor § 677 Rn. 9–41 zur Theorie der Menschenhilfe, Quasikontraktstheorie (inkl. Theorie der berechtigten GoA), objektiven Theorie (inkl. Zuständigkeitstheorie) und Theorie der GoA als Subordinationsverhältnis.

<sup>28</sup> Nach Staake, Jura 2016, 651 und ders., Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl. 2022, S. 440 wohl Schäfer, Schuldrecht, Besonderer Teil, 2021, S. 269; Buck-Heeb, Examens-Repetitorium Besonderes Schuldrecht 2, 9. Aufl. 2024, S. 15; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 29. Aufl. 2023, S. 212; als „Geschäftsführung aus Gefälligkeit“ bei Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, 12. Aufl. 2022, S. 791; Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, S. 28.

<sup>29</sup> So Schürger/Hamacher, Jura 2020, 675 (677); Schirrmacher/Pfeiffer, Jura 2022, 566 (567).

## 2. Inhaltlich-qualitative GoA-Fragen im Vergleich zwischen 27 Lehrbüchern

<b>Autor(en)</b>	<b>a)</b>	<b>b)</b>	<b>c)</b>	<b>d)</b>	<b>e)</b>	<b>f)</b>	<b>g)</b>
<i>Wandt</i>	14–15	17–18	×	×	×	28	17
<i>Althammer</i>	×	11	×	×	×	▫	×
<i>Staake</i>	425–426	428	464	×	×	440–443	×
<i>Buck-Heeb</i>	16	×	×	×	×	▫	8
<i>Plate/Geier</i>	×	×	×	×	×	×	×
<i>Peifer</i>	×	×	×	×	×	×	×
<i>Esser/Weyers</i>	×	×	×	×	×	▫	6
<i>Schäfer</i>	×	×	×	×	×	269	×
<i>Looschelders</i>	396	×	×	×	×	×	×
<i>Röthel</i>	×	×	×	×	×	×	×
<i>Fikentscher/Heinemann</i>	791	×	×	×	×	×	×
<i>Brox/Walker</i>	563	×	×	×	×	×	×
<i>Förster</i>	×	×	×	×	×	▫	×
<i>Medicus/Petersen</i>	×	×	×	×	×	×	212
<i>Zerres</i>	×	×	×	×	×	×	×
<i>Medicus/Lorenz</i>	×	×	×	×	×	×	×
<i>Schlechtriem</i>	×	×	×	×	×	×	×
<i>Hirsch</i>	×	×	×	×	×	▫	×
<i>Grunewald/Riesenhuber</i>	×	×	×	×	×	239	×
<i>Harke</i>	×	×	×	×	×	▫	×
<i>Emmerich</i>	×	×	×	×	×	×	×
<i>Wörten u.a.</i>	×	×	×	×	×	▫	×
<i>Musielak/Mayer</i>	×	×	▫	▫	×	×	▫
<i>Bergmans</i>	×	89 Fn. 12	×	×	×	×	92
<i>Klunzinger</i>	596	×	×	▫	×	×	×
<i>Reich</i>	×	×	×	×	×	▫	×
<i>Eisenhardt</i>	×	×	▫	×	×	▫	▫

*Hinweis:* Tabelle ist absteigend sortiert nach der Spalte „Anzahl Worte“. Sie nennt die Seitenzahl(en), auf denen die sieben Fragen thematisiert werden. Das Symbol × bedeutet, dass die Frage nicht thematisiert wird, ▫ bedeutet, dass das zugehörige Rechtsproblem gar nicht auftaucht – also bei b) die Lehre von der berechtigten GoA, bei c) die Möglichkeit einer Genehmigung, bei d) das erforderliche Wissensselement, bei f) die Abgrenzung von GoA und Gefälligkeit, bei g) die Regelungen in § 687 BGB.

### 3. Auswertung zu den sieben Unklarheiten im Recht der GoA

Bei der vorstehenden Tabelle handelt es sich um eine inhaltliche Auswertung von nicht weniger als 636 Lehrbuchseiten. Daher war ein arbeitsteiliges Vorgehen unvermeidlich: Der Zweitautor sichtete jedes Kapitel gezielt mit Blick auf die sieben identifizierten Unklarheiten, der Erstautor las stichprobenartig ein Fünftel der Kapitel vollständig und überprüfte die Kodierungen. Dabei fielen zwar keine Unstimmigkeiten auf; ganz ausschließen lassen sie sich freilich trotzdem nicht. Immerhin aber ergibt sich ein klares Muster und ein erschütternder Befund: Kein einziges Lehrbuch thematisiert alle sieben Unklarheiten, über die Hälfte der Lehrbücher (51,9 %) erwähnt keine einzige davon.

Die meisten Unklarheiten (bis zu vier) finden sich naheliegenderweise in den umfangreichsten Kapiteln am Kopf der Tabelle (*Wandt* und *Staake*), während die kürzesten Kapitel (*Reich* und *Eisenhardt*) bis zu drei Themenkomplexe komplett weglassen. Die spaltenweise Untersuchung zeigt:

#### a) GoA oder GoB?

Diese Frage wird noch am häufigsten thematisiert, nämlich von sieben Lehrbüchern (25,9 %). *Klunzinger* hält die Bezeichnung als Geschäftsführung „ohne Auftrag“ für „missverständlich“, weil „jedes rechtsgeschäftlich begründete Rechtsverhältnis“ die GoA ausschließe; spiegelbildlich versteht *Looschelders* „das Merkmal ‚beauftragt‘ [...] in einem weiten Sinne“ und fasst darunter „jedes Rechtsgeschäft“. Als „zu eng“ kritisieren auch fünf weitere Lehrbücher den Begriffsbestandteil „ohne Auftrag“, weil generell „vertragliche oder gesetzliche“ Rechtsverhältnisse (so *Wandt* und *Fikentscher/Heinemann*), „rechtsgeschäftliche oder gesetzliche“ Rechtsverhältnisse (so *Buck-Heeb*), alle „rechtlichen Sonderverbindungen“ (*Staake*) oder „jedes Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten“ (*Brox/Walker*) die GoA ausschließen. Kein Lehrbuch differenziert dabei jedoch zwischen den Tatbestandsvarianten des § 677 BGB; was also § 677 Alt. 2 BGB („sonst dazu berechtigt“) in Abgrenzung zu § 677 Alt. 1 BGB („beauftragt“) erfassen soll, bleibt durchweg unklar.

#### b) Berechtigt „ohne Berechtigung“?

Die Lehre von der sog. „berechtigten GoA“<sup>30</sup> ist in Lehrbüchern trotz gewichtiger Gegenstimmen<sup>31</sup> fast alternativlos und wird allenfalls zaghaft kritisiert als „bestenfalls irrelevant, eher irreführend“ (*Harke*, S. 365 Fn. 154); sie solle „nicht überschätzt werden“ (*Looschelders*, S. 387). Nur vier Lehrbücher (14,8 %) thematisieren den begrifflichen Widerspruch zum Wortlaut des § 677 BGB: *Altmann* weist darauf hin, dass der Begriff der „berechtigten“ GoA „leicht falsch interpretiert werden“ könne und „nicht mit dem negativen Tatbestandsmerkmal der ‚sonstigen Berechtigung‘ [...] gleichgesetzt werden“ dürfe. Auch *Wandt* und *Bergmans* halten den Begriff für „missverständlich“ und schlagen vor, „statt von Berechtigung zur Geschäftsführung von Übereinstimmung mit Interesse und Willen des Geschäftsherrn (§ 683 S. 1) zu sprechen“ (*Wandt*) oder zwischen „begründeter“ und „unbegründeter“ GoA zu differenzieren (*Bergmans*). *Staake* schließlich betont, man dürfe sich „nicht von der doppelten Bedeutung des Wortes ‚Berechtigung‘ täuschen lassen“ und könne „um die Mehrdeutigkeit zu vermeiden, auch von der rechtmäßigen GoA sprechen“.

<sup>30</sup> In Reinform schon *Esser/Weyers*, Schuldrecht, Band II, Teilband 2, 8. Aufl. 2000, S. 5; deutlich auch *Althammer*, Schuldrecht III, Besonderer Teil 2, 2015, S. 8: „In den Bestimmungen des BGB wird die Unterscheidung zwischen berechtigter und unberechtigter GoA nur unzureichend deutlich. Auch aus diesem Grund erscheint die gesetzestechnische Ausgestaltung der §§ 677 ff. nicht gelungen.“

<sup>31</sup> *Bergmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, vor § 677 Rn. 95–101; zuvor schon *ders.*, Die GoA als Subordinationsverhältnis, 2010, S. 102–107; *Jansen*, in: Schmoeckel/Rückert/Zimmermann, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. 3, Teilbd. 2, 2013, §§ 677–687 I Rn. 82–86.

### c) Genehmigung von Tatsachen?

Zwar erwähnen nur zwei Lehrbücher (*Musielak/Mayer* und *Eisenhardt*) die Möglichkeit einer Genehmigung überhaupt nicht (sondern erwähnen § 684 BGB nur ganz beiläufig); dafür gehen sechs (22,2 %) davon aus, dass die „Genehmigung“ des § 684 BGB eine solche i.S.d. § 184 BGB sei, der deshalb ohne Weiteres direkt anwendbar sei.<sup>32</sup> Einzig *Staaake* beweist hinreichend Problemgespür, um die §§ 182 ff. BGB „nur analog“ anzuwenden, „weil nicht ein Rechtsgeschäft genehmigt wird, sondern die tatsächliche Geschäftsübernahme und -durchführung“. Ein weiteres Lehrbuch unterscheidet nur – worauf es hier nicht ankam – die Genehmigung in „dem in § 684 S. 2 geregelten Fall“ von der nachträglichen Billigung einer „irrtümlichen Verfügung über eine fremde Sache“ in Fällen der §§ 687 Abs. 1, 816 Abs. 1 BGB (*Peifer*, S. 327).

### d) Fremdgeschäftsführungsvorsatz?

Kein Lehrbuch thematisiert die Frage, warum man nur vom Fremdgeschäftsführungswillen sprechen, zugleich aber ein kognitives Element *neben* dem „voluntativen“ oder „finalen“<sup>33</sup> Element verlangen sollte. Dabei vergleicht *Wandt* den Fremdgeschäftsführungswillen sogar mit dem „[Tatbestands-] Vorsatz im Strafrecht“, sieht aber eine Parallele nur darin, dass beide „an sich ein rein subjektives Tatbestandsmerkmal“ seien; im Übrigen nennt er das voluntative Element durchweg Fremdgeschäftsführungswille „im engeren Sinne“ (S. 42), ebenso wie auch *Althammer* (S. 17). *Schäfer* bezeichnet den „finalen Willen, ein Geschäft für eine andere Person zu führen“, sogar als „Fremdgeschäftsführungsabsicht“ (S. 260), ebenso wie *Harke* (S. 363), und auch *Staaake* spricht vom „finalen Element“ als der „Absicht, das Geschäft als fremdes [...] zu führen“ (S. 491).

Warum die Autoren mit diesem Finalitätserfordernis den Absichtsbegriff (*dolus directus* 1. Grades) aus dem Strafrecht importieren, ohne zugleich dessen Vorsatzbegriff zu übernehmen, bleibt unklar. Noch kryptischer mutet die Formulierung bei *Zerres* an, der kognitives und voluntatives Element im Fremdgeschäftsführungswillensbewusstsein amalgamiert: „Der Geschäftsführer muss das Bewusstsein gehabt haben, ein fremdes Geschäft für einen anderen führen zu wollen.“ (S. 350).

### e) Interesse und/oder Wille?

Überraschenderweise erörtert *kein einziges* Lehrbuch die Frage, warum in den verschiedenen Vorschriften zur GoA mal vom „Interesse des Geschäftsherrn *mit Rücksicht auf* dessen Willen“ (§ 677 BGB), mal nur vom „Willen des Geschäftsherrn“ (§ 678 BGB) und mal vom „Interesse *und* dem Willen des Geschäftsherrn“ (§ 683 S. 1 BGB) die Rede ist. Der für das Systemverständnis durchaus folgenreiche Streit darüber, ob diese Differenzierung intendiert,<sup>34</sup> oder ein bloßes Redaktionsversehen sei,<sup>35</sup> bleibt unerwähnt. Die Rechtspraxis erfindet als vierte Variante vielmehr noch die im Gesetz

<sup>32</sup> *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, S. 20; *Hirsch*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 6. Aufl. 2020, S. 498; *Förster*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl. 2016, S. 230, 236; *Peifer*, Schuldrecht, 7. Aufl. 2023, S. 312; *Plate/Geier*, Das gesamte examensrelevante Zivilrecht, 7. Aufl. 2021, S. 1011; *Schäfer*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 2021, S. 268.

<sup>33</sup> Ersteres bei *Althammer*, Schuldrecht III, Besonderer Teil 2, 2015, S. 17; *Peifer*, Schuldrecht, 7. Aufl. 2023, S. 305; *Plate/Geier*, Das gesamte examensrelevante Zivilrecht, 7. Aufl. 2021, S. 998; *Röthel*, Schuldrecht BT/2, 3. Aufl. 2018, S. 11; letzteres bei *Staaake*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl. 2022, S. 444, 491 f.; beides bei *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, S. 40 f.

<sup>34</sup> So etwa *Jansen*, in: *Schmoekkel/Rückert/Zimmermann*, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. 3, Teilbd. 2, 2013, §§ 677–687 I Rn. 38.

<sup>35</sup> So etwa *F. Schäfer*, in: *MüKo-BGB*, Bd. 6, 9. Aufl. 2023, § 683 Rn. 18 m.w.N. in Fn. 63.

nicht vorgesehene Alternative zwischen „dem objektiven Interesse *oder* dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen“,<sup>36</sup> und *Reich* suggeriert ein Alternativitätsverhältnis zwischen dem mutmaßlichen Willen und einer Kumulation von Interesse und (wirklichem?) Willen.<sup>37</sup>

#### f) Rechtsbindungswille?

Die spätestens durch eine BGH-Entscheidung vor knapp zehn Jahren<sup>38</sup> akut gewordene Frage, ob und wie die GoA von (ebenfalls auftragslosen) Gefälligkeiten abzugrenzen ist, erweist sich als meist-übergangenes didaktisches Problem: Neun Lehrbücher (33,3 %) sagen dazu gar nichts. Das lässt sich in nur drei Fällen damit erklären, dass die neueste Auflage älter ist als 2015 (*Althammer, Esser/Weyers* und *Harke*) – wobei andere, ähnlich alte Lehrbücher die Nähe der GoA zur Gefälligkeit zumindest erwähnten (*Bergmans*, S. 87–88; *Schlechtriem*, S. 284). Wo neuere Werke diese Nähe und das Abgrenzungsbedürfnis thematisieren, nehmen vier die Abgrenzung tatsächlich anhand des Rechtsbindungswillens vor (*Brox/Walker*, S. 563; *Röthel*, S. 11, 15; *Schäfer*, S. 269, *Zerres*, S. 347) oder anhand eines „Geschäftsübernahmewillens“ (*Klunzinger*, S. 596), der wohl synonym verstanden wird.<sup>39</sup> Etwas inkonsequent erklärt ein Lehrbuch, dass die Abgrenzung von der Gefälligkeit nach dem Rechtsbindungswillen zwar „entsprechend für die GoA“ gelte, dass aber in Klausuren „zwischen einer GoA und einer Gefälligkeit (ohne Auftrag) abzugrenzen“ sei, *nachdem* mit Hilfe des Rechtsbindungswillens zunächst die „bloße Gefälligkeit“ vom „Auftrag i.S. des § 662“ abgegrenzt worden sei (*Buck-Heeb*, S. 10 vs. „Klausurtyp“ S. 11). Kein Lehrbuch weist darauf hin, dass der BGH 2015 den Rechtsbindungswillen nur „im Bereich der rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse“ erwähnte und in anderen Entscheidungen ganz selbstverständlich auch Gefälligkeiten nach GoA-Recht beurteilte.<sup>40</sup> Kein Lehrbuch stellt die Frage, wie sich ein zur altruistischen Nothilfe spontan Eingesprungener i.S.v. § 680 BGB überhaupt Gedanken über seine Bereitschaft zur rechtlichen Bindung gemacht haben könnte. Nur vier Lehrbücher (14,8 %) führen etwas weiter: *Grunewald/Riesenhuber* bemerken, dass die „Geschäftsführung als ein tatsächliches Handeln generell keinen Rechtsbindungswillen“ voraussetze, und wollen eine „dogmatisch saubere Verortung der Sachfrage in der Fallprüfung“ dadurch erreichen, dass sie den Rechtsbindungswillen aufseiten des Geschäftsführers mit dem Fremdgeschäftsführungswillen gleichsetzen und aufseiten des Geschäftsherrn mit dem „wirklichen oder mutmaßlichen“ Willen i.S.v. § 678 BGB; genauso differenziert *Schäfer*. Ausführlicher setzt sich *Wandt* mit dem infolge des BGH-Urteils entstandenen Streitstands auseinander und hält den fehlenden „Fremdgeschäftsführungswillen (Geschäftsführungsabsicht)“ für ein mögliches Abgrenzungskriterium zwischen GoA und Gefälligkeit (*Wandt*, S. 28). Dass er diesen entgegen dem sonst etablierten Sprachgebrauch (vgl. Fn. 38) mit dem „Geschäftsübernahmewillen“ gleichsetzt (*Wandt*, S. 29), lässt freilich seine Abgrenzung vom Rechtsbindungswillen unscharf werden. Wirklich unmissverständlich erklärt wiederum nur *Staake*, „dass das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Rechtsbindungswillens weder hinreichende noch notwendige Bedingung für das Vorliegen einer GoA ist.“

<sup>36</sup> AG Siegburg, Urt. v. 31.1.2014 – 118 C 124/13; S. *Althaus/G. Jansen*, in: Beck'scher VOB-Komm. Teil B, 4. Aufl. 2023, § 2 VIII Rn. 75.

<sup>37</sup> *Reich*, Einführung in das Bürgerliche Recht, 5. Aufl. 2016, S. 338: „Interesse und dem Willen [Fn. 720: Kumulativ!] oder dem mutmaßlichen Willen“.

<sup>38</sup> BGH, Urt. v. 23.7.2015 – III ZR 346/14.

<sup>39</sup> So *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018, S. 398: „analog zum fehlenden Rechtsbindungswillen ...“; *Röthel*, Schuldrecht BT/2, 3. Aufl. 2018, S. 11: „entspricht dem Erfordernis des Rechtsbindungswillens bei vertraglichen Schuldverhältnissen“.

<sup>40</sup> Beispielsweise BGH, Urt. v. 30.11.1971 – VI ZR 100/70; aus neuerer Zeit OLG Hamm, Urt. v. 5.6.2000 – 13 U 222/99 unter II. 1. b) bb); OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 19.4.2023 – 13 U 82/22.

### g) „Unechte“ GoA?

Immerhin fünf Lehrbücher (18,5 %) kritisieren den Begriff der „unechten“ GoA als „uneinheitlich und überdies ungenau“ (*Esser/Weyers*), „missverständlich“ (*Medicus/Petersen*) oder „an sich irreführend, denn strenggenommen liegt hier gerade keine GoA vor“ (*Buck-Heeb*). Weil es sich bei der sog. unechten GoA „genau genommen gar nicht um eine GoA“ (*Bergmans*) handele, sei dieser Begriff „wenig hilfreich, aber gleichwohl weithin gebräuchlich“ (*Wandt*). Dementsprechend schlägt auch keines der Lehrbücher alternative Begrifflichkeiten vor; nur *Schäfer* bezeichnet die echte GoA als „Geschäftsführung ohne Auftrag iES“ (S. 256) und suggeriert damit – ohne es auszusprechen – dass er die „unechte“ GoA als eine solche „im weiteren Sinne“ verstehen würde.<sup>41</sup>

## IV. Fazit: Zu einer evidenzbasierten Lehrbuch-Auswahl

Insgesamt ergibt die vorstehende Sichtung einen ernüchternden Befund: Kaum die Hälfte der Lehrbücher (48,1 %) spricht überhaupt eine der sieben Unklarheiten an, die der Wortlaut des Gesetzes ergibt. Neun Lehrbücher (33,3 %) belassen es bei einer einzigen, nur die Lehrbücher von *Wandt*, *Staaake*, *Buck-Heeb* und *Bergmans* wenden sich mehreren zu. Mehr als vier sind es in keinem der Lehrbücher, und zwei Unklarheiten (d und e) finden sich in 27 Lehrbüchern kein einziges Mal erwähnt.

Fasst man die erörterten Metriken in einer Tabelle zusammen, indem man für jedes Lehrbuch ermittelt, welchen Anteil des über alle Lehrbücher hinweg ermittelten Maximalwerts der jeweiligen Metrik es erreicht, so ergeben sich die auf der folgenden Seite dokumentierten Anteilswerte. Sie zeigen dass kein Lehrbuch durchweg Höchstwerte in den sechs gewählten Metriken erzielt. Alle vereinen vielmehr Stärken auf einer Dimension mit Schwächen auf anderen – wie etwa das Lehrbuch von *Althammer*, das bei Höchstwerten in GoA-Fokus und Differenziertheit dennoch fast den Minimalwert in Strukturiertheit, geringe Anschaulichkeit und einen mittleren Wert in Durchdringung erreicht. Darauf lässt sich in dreierlei Weise pragmatisch reagieren:

Ein erster nachvollziehbarer Impuls könnte dahin gehen, „auf Nummer sicher“ eines der umfangreichen Speziallehrbücher (*Wandt*, *Althammer* oder *Staaake*) zu wählen, die je auf mindestens einer Dimension den Höchstwert erzielen und mit der größten Wahrscheinlichkeit jedenfalls „alles Examensrelevante“ enthalten. Andererseits sind 50–100 Buchseiten allein für die GoA ein erhebliches Lesepensum, das im ohnehin überfrachteten Jurastudium kaum jede:r durcharbeiten kann.

Ein zweiter pragmatischer Impuls könnte dahin gehen, den metrisierenden Ansatz zu verwerfen und die Lehrbuchauswahl lieber von subjektiven als von statistischen Kriterien abhängig zu machen. Das muss nicht der eigene Leseindruck sein (der sich von 27 Lehrbüchern kaum gewinnen lässt), womöglich aber hervorstechende Alleinstellungsmerkmale. Davon förderte die Untersuchung einige zutage – sei es das einzige einbändige Lehrbuch zum gesamten Schuldrecht (*Fikentscher/Heinemann*) oder das einzige vierbändige (*Esser/Weyers*) oder die drei nach dem Anspruchssystem aufgebauten (*Plate/Geier*, *Medicus/Petersen* und *Grunewald/Riesenhuber*) oder die von Professorinnen begründeten (*Röthel* und *Buck-Heeb*) oder das einzige in echter Koautorenschaft (*Musielak/Mayer*).

Die dritte mögliche Reaktion besteht darin, die zwischen den Metriken festgestellten Unterschiede als Differenzierungskriterien ernst zu nehmen und bewusst zu überlegen, welches Kriterium oder welche Kriterien für die Auswahl am wichtigsten erscheinen. Dabei mag eine Visualisierung der Werte helfen, die auf der übernächsten Seite – im Anschluss an die Tabelle – wiedergegeben ist.

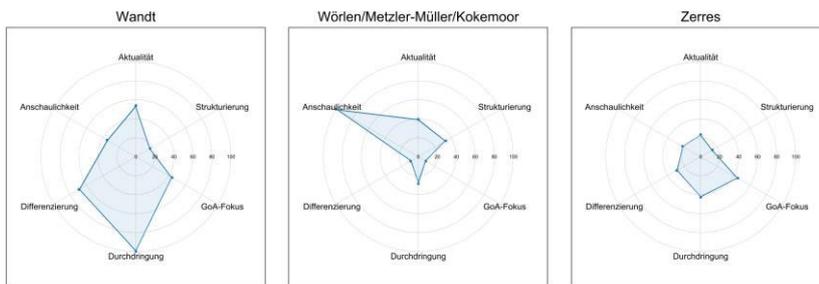
<sup>41</sup> *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, 12. Aufl. 2022 fassen unter § 687 BGB als „unechte GoA im weiteren Sinne“ die „vermeintliche und unechte GoA i.e.S.“ (S. 792, 804) – damit wäre § 687 Abs. 2 BGB also eine GoA im engeren Sinn des weiteren Sinns.

Autor(en) laut Buchumschlag	Gegenstand	Aktualität	GoA-Fokus	Differenziertheit	Strukturiertheit	Anschaulichkeit	Durchdringung
Althammer	gesSV		100.0	100.0	0.2	18.2	42.9
Bergmans	gesSV		0.0	6.5	54.8	62.3	71.4
Brox/Walker	SR BT	100.0	11.9	25.7	25.0	16.9	57.1
Buck-Heeb	gesSV	36.9	46.3	73.9	13.9	50.6	57.1
Eisenhardt	BGB	4.4	13.6	17.6	36.9	0.0	0.0
Emmerich	SR BT	24.3	7.3	65.6	14.2	29.9	42.9
Esser/Weyers	gesSV	1.6	20.5	76.1	42.4	0.0	42.9
Fikentscher/Heinemann	SchuldR	9.1	12.9	4.1	8.4	16.9	57.1
Förster	SR BT	16.8	25.7	0.0	44.5	18.2	28.6
Grunewald/Riesenhuber	BGB	8.9		69.4	15.4	0.0	57.1
Harke	SR BT		2.6	65.3	0.0	0.0	28.6
Hirsch	SR BT	34.9	3.6	41.4	40.4	0.0	28.6
Klunzinger	BGB	50.3	12.1	0.0	100.0	64.9	42.9
Looschelders	SR BT	98.3	17.6	89.3	22.4	0.0	57.1
Medicus/Lorenz	SR BT	48.5	6.8	27.0	65.1	0.0	42.9
Medicus/Petersen	BGB	51.5		53.5	43.6	18.2	57.1
Musielak/Mayer	BGB	16.8	7.7	48.5	10.3	0.0	0.0
Peifer	gesSV	27.9	36.2	49.7	4.6	20.8	42.9
Plate/Geier	BGB	30.6		0.0	9.9	6.5	42.9
Reich	BGB	10.1	7.2	20.4	58.7	0.0	28.6
Röthel	gesSV	13.0	51.4	0.0	51.9	26.0	42.9
Schäfer	SR BT		54.0	53.9	2.4	0.0	42.9
Schlechtriem	SR BT	25.2	12.7	52.9	25.8	0.0	42.9
Staake	gesSV	0.0	24.7	56.2	21.5	10.4	100.0
Wandt	gesSV	53.8	44.1	69.2	17.3	35.1	100.0
Wörlen u.a.	SR BT	39.5	9.2	9.4	33.4	100.0	28.6
Zerres	BGB	23.5	45.3	29.1	14.2	22.1	42.9

*Hinweis:* Die Tabelle gibt an, welchen Anteil des über alle 27 Lehrbücher hinweg ermittelten Maximalwerts der jeweiligen Metrik ein bestimmtes Lehrbuch erreicht (0 % = Minimalwert, 100 % = Maximalwert). Sie ist aufsteigend sortiert nach den Autorennamen auf dem Buchumschlag.

Hamann/Weyhofen: Der Lehrbuchschungel im Schuldrecht





Die 27 Grafiken visualisieren die Werte der vorangegangenen Tabelle in einem sechsdimensionalen Diagramm (sog. Radar- oder Spinnennetzdiagramm). Daraus entsteht für jedes Lehrbuch eine Profillinie, die eine gewisse Fläche des Diagramms umschließt. Je weiter außen im Kreis die Punkte liegen – also je größer die durch die sechs Punkte aufgespannte Gesamtfläche – desto mehr Kriterien erfüllt das Lehrbuch in hohem Maß. Auch hier fallen die Diagramme zu den Lehrbüchern von *Althammer*, *Stake* und *Wandt* durch recht große Abdeckung auf, aber auch andere Lehrbücher verfügen über markante Profillinien. Die gewählte Darstellungsform hat durchaus ihre Schwächen – insbesondere sind weder die Form des entstandenen Sechsecks noch dessen Flächeninhalt direkt vergleichbar – aber zur Reflektion der für ein Lehrbuch maßgeblichen Gütekriterien mag die Visualisierung hilfreiche Impulse geben und damit den Weg zu einer evidenzbasierten Lehrbuchauswahl ebnen.